

Erste Juristische Staatsprüfung 2025/2

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz

- Landesjustizprüfungsamt -

24. November 2022, Gz. 2230 E - EJS 2025/2

1. **Allgemeines**

1.1 Das Landesjustizprüfungsamt führt im Anschluss an das Sommersemester 2025 die Erste Juristische Staatsprüfung 2025/2 durch.

1.2 Die Prüfung wird nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GVBl S. 47), durchgeführt. Auf etwaige Änderungen der Vorschriften werden die Prüfungsteilnehmer spätestens mit der Ladung zur Prüfung hingewiesen.

1.3 Die Erste Juristische Staatsprüfung ist Teil der Ersten Juristischen Prüfung (§ 1 JAPO). Diese ist Hochschulabschlussprüfung und Einstellungsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes (§ 16 JAPO).

2. **Ort und Zeit**

2.1 Die Prüfung wird jeweils im Einzugsgebiet der Universitätsstandorte Augsburg, Bayreuth, Erlangen-Nürnberg, München, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

- | | |
|----------------|--------------------|
| 1) Mittwoch, | 10. September 2025 |
| 2) Donnerstag, | 11. September 2025 |
| 3) Freitag, | 12. September 2025 |
| 4) Montag, | 15. September 2025 |
| 5) Dienstag, | 16. September 2025 |
| 6) Mittwoch, | 17. September 2025 |

2.3 Die Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

2.4 Die Aufgaben werden in der Reihenfolge des § 28 Abs. 2 JAPO gestellt.

2.5 Die mündlichen Prüfungen finden nach Abschluss der Bewertung der schriftlichen Arbeiten statt.

3. **Meldetermin**

3.1 Die Meldung muss in elektronischer Form unter Verwendung des vom Landesjustizprüfungsamt zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars spätestens zehn Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung (§ 26 Abs. 1 JAPO) erfolgen. Die Studierenden, die sich zu diesem Prüfungstermin melden wollen, werden gebeten, die Meldung bereits einige Zeit vor diesem Termin vorzunehmen, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig behoben werden können. Meldungen, die nach dem Meldetermin eingehen, können nicht mehr angenommen werden.

3.2 Für eine Wiederholung zur Verbesserung der Prüfungsnote ergeben sich die Zulassungsvoraussetzungen und die Antragsfrist aus § 15 JAPO.

4. **Hilfsmittel**

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - über die Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung vom 16. Oktober 2008 (JMBl S. 161). Sowohl zur schriftlichen als auch zur mündlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer alle dafür zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

5. **Nachteilsausgleich**

Die Gewährung von Nachteilsausgleich richtet sich nach § 13 JAPO. Entsprechende Anträge sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen.

gez. Dr. Angerer
Ministerialdirigentin